

Satzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1

Rechtsform, Zweck und Aufgaben

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. (Jüdische Gemeinde) ist eine Vereinigung von Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt am Main oder in Hessen nach Maßgabe des § 2 wohnhaft sind. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt am Main. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. Zweck der Jüdischen Gemeinde ist die Pflege des jüdischen Kultus und die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige dieser Religionsgemeinschaft. Insbesondere obliegt ihr:

1. Bereitstellung und Unterhaltung der für das religiöse Leben der Gemeinde erforderlichen Einrichtungen,
2. die Unterhaltung einer Religionsschule,
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und jüdischer Stiftungen,
4. das Bestattungswesen und die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe,
5. die soziale Betreuung ihrer Mitglieder,
6. Bildung und Erziehung.

Sie ist berechtigt, zur Erreichung ihrer Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten und Organisationen zu bilden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

(Begründung und Wiederaufnahme)

Mitglieder der Jüdischen Gemeinde sind alle Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung über ihre Mitgliedschaft durch die Jüdische Gemeinde gegenüber dem Gemeindevorstand schriftlich erklären, dass sie nicht Mitglieder der Jüdischen Gemeinde sein wollen. Juden¹, die in Hessen in Orten leben, in denen sich keine jüdische Gemeinde befindet, können durch Vorstandsbeschluss in die Jüdische Gemeinde aufgenommen werden.

Durch Vorstandsbeschluss können ehemalige Gemeindeglieder wieder aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 3. oder Absatz 4. dieser Satzung endete. Der Vorstand kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Wiederaufnahme von einer Auflage abhängig machen.

Alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde haben gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer bestehenden Behinderung.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Wegzug aus dem Lande Hessen, es sei denn, dass der Wegziehende mitteilt, dass er Gemeindeglied bleiben will,
2. durch Tod,
3. durch Austritt aus der Jüdischen Gemeinde nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts,
4. durch Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn das Mitglied Interessen der Jüdischen Gemeinde oder der jüdischen Gemeinschaft erheblich geschädigt hat. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem Gemeinderat Einspruch erheben.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten die Berufung an die Gemeindeversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 4

Organe der Gemeinde

Organe der Jüdischen Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung (Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder)
2. Der Gemeinderat
3. Der Vorstand.

§ 5

Gemeindeversammlung

1. Gemeindeversammlungen und Hauptversammlung

Die Gemeindeversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres als Hauptversammlung abgehalten werden. In der Hauptversammlung ist ein Bericht des Vorstandes vorzulegen; über diesen Bericht findet eine Aussprache statt. Weitere Gemeindeversammlungen können jederzeit entsprechend Absatz 3. dieses § 5 einberufen werden.

2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in den Registern der Jüdischen Gemeinde als Mitglieder geführt sind und nicht von dem Recht des § 2 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz, Gebrauch gemacht haben.

Für frühere Mitglieder der Israelitischen Gemeinde und der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt am Main und deren Nachkommen entfällt die Wartefrist.

3. Einberufung der Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Einberufung einer Gemeindeversammlung auf dieselbe Weise erfolgen.

Auf den jeweiligen Termin zur Gemeindeversammlung ist in geeigneter Weise rechtzeitig hinzuweisen.

4. Leitung der Gemeindeversammlung

Die Leitung der Gemeindeversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats oder dem Stellvertreter.

5. Anträge zur Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge

Anträge zur Tagesordnung einer Gemeindeversammlung, müssen mit einer Frist von mindestens 5 Kalenderwochen vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden. Zugelassen sind nur Anträge, die einen sachlichen Bezug zu Gemeindeangelegenheiten haben. Der Antragsteller soll seine Anträge persönlich in der Gemeindeversammlung begründen. Nicht auf diese Weise begründete Anträge können unberücksichtigt bleiben.

Dringlichkeitsanträge, soweit es sich nicht um Satzungsänderungsanträge handelt, können vor Eintritt in die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindeversammlung gestellt werden. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, werden diese Anträge als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen.

6. Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Satzungsänderungen

Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen als Tagesordnungspunkte in der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er abgelehnt.

Die Satzung der Jüdischen Gemeinde kann nur durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Gemeindeversammlung abgeändert werden. Satzungsänderungsanträge können entweder auf Initiative des Gemeinderats oder eines Mitglieds der Jüdischen Gemeinde eingereicht werden. Im Gemeinderat muss der Satzungsänderungsantrag mit einer 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Anzahl seiner Mitglieder beschlossen werden. Für den Satzungsänderungsantrag eines Mitglieds ist die Unterstützung von mindestens 360 Gemeindemitgliedern erforderlich. Der Nachweis der Unterstützung des Satzungsänderungsantrags ist entsprechend § 1 d) der „Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.“ zu erbringen.

7. Abberufung des Vorstands, Neuwahlen

Die Gemeindeversammlung kann (a) die Abberufung des Vorstandes oder (b) die Neuwahl des Gemeinderats beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur von einer Gemeindeversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist, mit 1/3 der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gefasst werden.

Im Fall der Abberufung des Vorstands nach diesem § 5 Absatz 7 (a) übernehmen der Gemeinderatsvorsitzende und sein Stellvertreter die laufende Geschäftsführung und die Vertretung der Jüdischen Gemeinde bis zur Neuwahl des Vorstands entsprechend § 6 Absatz 4 4.a. in der auf die jeweilige Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderatsvorsitzende und sein Stellvertreter können während dieser Zeit die Gemeinde nur gemeinsam vertreten.

Ist nach diesem § 5 Absatz 7 (b) die Neuwahl des Gemeinderats erforderlich, ist diese entsprechend der „Wahlordnung zur Wahl des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R.“ schnellstmöglich durchzuführen.

§ 6

Gemeinderat

Das Amt des Gemeinderats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Gemeinderäte üben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Judentums und der Gesamtheit der Gemeindemitglieder aus.

1. Mitglieder des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt werden (Wahlperiode).

Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern es eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung oder Offenbarung gibt.

Soweit im Laufe der jeweiligen Wahlperiode Gemeinderatsmitglieder ausscheiden, treten an ihre Stelle die weiteren Kandidaten der letzten Gemeinderatswahl, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Sofern keine weiteren Kandidaten vorhanden sind, bleibt der Gemeinderat mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode bestehen.

2. Wahl des Gemeinderats

- a. (Zeitpunkt der Gemeinderatswahl) Die Gemeinderatswahl soll innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten vor oder bis spätestens drei (3) Monate nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode abgehalten werden.
- b. (Wahlberechtigung) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am Hauptwahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate in den Registern der Jüdischen Gemeinde als Mitglieder geführt sind und nicht von dem Recht des § 2 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz, Gebrauch gemacht haben. Für frühere Mitglieder der Israelitischen Gemeinde und der Israelitischen Religionsgesellschaft und ihren Nachkommen entfällt die Wartefrist.
- c. (Wählbarkeit) (i) Wählbar sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied der Jüdischen Gemeinde sind. (ii) Nicht wählbar sind Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden und diese Strafe im Bundeszentralregister noch nicht gelöscht ist oder wegen Pflichtverletzung oder unehrenhaften Verhaltens aus den Diensten einer jüdischen, staatlichen oder städtischen Dienststelle oder Organisation entlassen worden sind. An die Jüdische Gemeinde entlehene Beamte, Angestellte der Jüdischen Gemeinde oder in vergleichbarer Weise von der Jüdischen Gemeinde wirtschaftlich abhängige Personen können nicht dem Gemeinderat angehören.
- d. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer Abstimmung gemäß der geltenden Gemeindewahlordnung.

3. Gemeinderatssitzungen

(Konstituierende Sitzung) Der Gemeinderat tritt innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses unter dem Vorsitz seines ältesten Mitglieds zu einer ersten konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt er einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer und den Vorstand.

Zum Vorsitzenden ist nicht wählbar, wer Ehegatte, Lebenspartner oder Angehöriger ersten Grades eines in leitender Position tätigen Arbeitnehmers der Jüdischen Gemeinde im Sinne des § 611a Abs. 1 S. 1 BGB, ist.

(Regelmäßige Sitzungen) Der Gemeinderat soll während der gesamten Wahlperiode einmal im Monat zu einer (regelmäßigen) Sitzung zusammentreten.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.

4. Aufgaben und Beschlussfassungen des Gemeinderats

- a. (Wahl des Vorstands) der Gemeinderat wählt den Vorstand in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit.
- b. (Überwachung des Vorstands, Vorstandsbericht und Beschluss über den Vorstandsbericht) Der Gemeinderat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes mit dem Ziel, das Ansehen und die Interessen der Jüdischen Gemeinde zu wahren und deren Vermögen nach Möglichkeit zu erhalten und zu mehren. Der Vorstand soll in den regelmäßigen Sitzungen über seine Tätigkeit und die laufenden Geschäfte berichten. Der Gemeinderat beschließt über die aus dem Bericht des Vorstandes sich ergebenden und etwaige sonstige, von ihm für wichtig erachtete Fragen.
- c. (Haushalt) Der Gemeinderat beschließt jährlich über den Haushalt der Jüdischen Gemeinde und der ihr zugehörigen oder unterstehenden Einrichtungen
- d. (Abberufung des Vorstands, Neuwahlen) Der Gemeinderat kann den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder abberufen. Wird ein Antrag auf Abwahl des Vorstands gestellt, muss über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt werden. Auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats muss auch während der Amtsperiode eine Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgen. Neuwahlen haben gemäß § 5 Abs. 7 zu erfolgen.
- e. (Geschäftsordnung des Gemeinderats) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bedarf und nur mit der gleichen Mehrheit geändert werden kann.

5. Auslagen

Die den Gemeinderatsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehenden erforderlichen und angemessenen Auslagen sind aus der Gemeindekasse zu erstatten.

§ 7

Vorstand

Das Amt des Vorstands ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Vorstände üben ihre Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Judentums und der Gesamtheit der Gemeindeglieder aus.

1. Vorstandsmitglieder und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß § 6 Absatz 4 a) gewählt werden. Nicht wählbar sind Ehegatten, Lebenspartner oder Angehörige ersten Grades von Arbeitnehmern der Jüdischen Gemeinde im Sinne des § 611a Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Aufgaben des Vorstands

- a. (Vertretung der Jüdischen Gemeinde und Geschäftsordnung des Vorstands)
Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand ist die gesetzliche Vertretung der Jüdischen

Gemeinde. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Jüdischen Gemeinde ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf.

- b. Nach dem Ende einer Wahlperiode werden die Geschäfte der Gemeinde bis zur Neuwahl des Vorstandes im Rahmen der konstituierenden Sitzung von dem bisherigen Vorstand geführt.
- c. Der Vorstand soll dem Gemeinderat in den regelmäßigen Sitzungen über seine Tätigkeit und die laufenden Geschäfte berichten.
- d. (Haushaltsplan) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, in dem unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben die Verwendung der Mittel im kommenden Geschäftsjahr festgelegt werden und der dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

3. Stimmberechtigung des Vorstands im Gemeinderat

Der Vorstand ist grundsätzlich im Gemeinderat stimmberechtigt. Soweit ein Antrag auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder gestellt wird, ist das jeweilige Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

4. Auslagen

Die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehenden erforderlichen und angemessenen Auslagen sind aus der Gemeindegasse zu erstatten.

§ 8

Umlage

Die Jüdische Gemeinde ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen und Steuern nach Maßgabe einer Steuerordnung zu erheben und einzuziehen.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats und des Landes Hessen.

§ 9

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern und der Jüdischen Gemeinde und/oder ihren Organen, sowie der Organe untereinander werden vor dem Gericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. verhandelt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und jegliche Satzungsänderungen treten mit Annahme durch die erforderliche Mehrheit der Gemeindeversammlung nach § 5 Absatz 6 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.06.2025